

§ 8 Rechtskraft, Gesetzeskraft, Bindungswirkung

Hinsichtlich der Urteilstwirkung sind drei unterschiedliche Komplexe zu unterscheiden: (1) die allgemeine Rechtskraft einerseits sowie andererseits die darüber hinausgehenden Wirkungen des § 31 BVerfGG, (2) Bindungswirkung und (3) Gesetzeskraft.

- **Rechtskraft:** Entscheidungen des BVerfG entfalten *formelle* Rechtskraft, da sie nicht mehr durch weitere ordentliche Rechtsbehelfe angreifbar sind. Sie entfalten *materielle* Rechtskraft, da sie die Beteiligten am Verfahren binden (etwaige Gestaltungswirkungen eingeschlossen).
- **Bindungswirkung:** Die Entscheidungen des BVerfG binden nach § 31 I BVerfGG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Grund hierfür ist die allgemeine Bedeutung der Entscheidungen über die Parteien hinaus. Nach Ansicht des BVerfG bindet die Entscheidung über den Tenor hinaus auch in ihren **tragenden Gründen** (streitig).
- **Gesetzeskraft:** In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 (*Normenkontrolle*, *Normverifikation* und Entscheidung über die *Fortgeltung als Bundesrecht*) hat die Entscheidung des BVerfG nach § 31 II BVerfGG darüber hinaus Gesetzeskraft. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus **Art. 94 Abs. 2 Satz 1 GG**. Gleiches gilt nach Satz 2 auch in den Fällen der Verfassungsbeschwerde, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel nach Satz 3 konsequenterweise durch das Bundesministerium der Justiz im **Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen**. Die Gesetzeskraft bezieht sich daher auch allein auf den **Tenor** der Entscheidung, nicht hingegen auf die Gründe. Grund der Gesetzeskraft ist, dass das BVerfG in den bezeichneten Fällen über eine abstrakt-generelle Norm zu befinden hat, also normenhierarchisch auf der „Ebene“ der Gesetzgebung agiert.